

Beschlussvorlage Gemeinderatssitzung vom 27.04.2021

Gemeinsamer Gutachterausschuss Neckar-Odenwald-Kreis

- **Aufhebung der Gutachterausschussgebührensatzung**
- **Kenntnisnahme zur Erstreckungssatzung der Stadt Mosbach**
- **Ende Amtszeit des Gutachterausschusses**

Sachverhalt:

Gemäß § 192 Baugesetzbuch (BauGB) werden zur Ermittlung von Grundstückswerten und für sonstige Wertermittlungen selbständige, unabhängige Gutachterausschüsse gebildet. Innerhalb eines Landkreises können nach der Gutachterausschussverordnung Baden-Württemberg benachbarte Gemeinden die Aufgabe nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit übertragen.

Die im Jahr 2019 beschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde im Februar 2021 von allen Vertretern der Städte und Gemeinden des Neckar-Odenwald-Kreises unterzeichnet. Nach der erforderlichen Genehmigung des Regierungspräsidiums Karlsruhe am 05.03.2021 erlangte die Vereinbarung zur Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses am Tage nach ihrer letzten öffentlichen Bekanntmachung ihre Rechtswirksamkeit.

In der Folge sind noch die im Beschlussantrag genannten Entscheidungen zu treffen.

Nach § 5 Abs. 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 26.02.2021 erhebt die Stadt Mosbach für Amtshandlungen im Rahmen der ihr übertragenen Aufgabengebiete Gebühren und Auslagenersatz in eigener Zuständigkeit. Sie kann in diesem Rahmen Satzungen erlassen, die für das gesamte Gebiet der Beteiligten gelten.

Der als Anlage 2 beigefügte Satzungsentwurf der Erstreckungssatzung soll deshalb zur Kenntnis genommen werden. Nach entsprechenden Beschlüssen aller Städte / Gemeinden im NOK wird die Stadt Mosbach abschließend im Gemeinderat entscheiden. Anschließend muss die Satzung in jeder Kommune öffentlich bekanntgemacht und der Rechtsaufsichtsbehörde der Stadt Mosbach vorgelegt werden. Rechtswirksam wird die Erstreckungssatzung nach der letzten veranlassten Bekanntmachung.

Dem entsprechend kann die gemeindliche Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss aufgehoben werden. Diese Aufhebungssatzung ist ebenso anschließend öffentlich bekannt zu machen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss der Gemeinde vom 16.12.1991, in der Fassung vom 30.10.2001 (Anlage 1).
2. Der Gemeinderat nimmt die Erstreckungssatzung, die die Stadt Mosbach gemäß § 5 Absatz 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Erhebung von Gebühren durch den „Gemeinsamen Gutachterausschuss Neckar-Odenwald-Kreis“ auf dem Gebiet der Gemeinde beschließen wird, zur Kenntnis (Anlage 2).
3. Die Amtszeit der Mitglieder des Gutachterausschusses endet mit der Bildung des Gemeinsamen Gutachterausschusses Neckar-Odenwald-Kreis, also mit Rechtswirksamkeit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 26.02.2021.

Anlage 1: Aufhebungssatzung

Anlage 2: Erstreckungssatzung